

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Ausschuss für Umwelt und Mobilität	28.04.2020	Vorberatung	N
2. Kreistag	05.05.2020	Entscheidung	Ö

i.V. Steger 22.04.

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Ausgleich an Schulbusunternehmen im freigestellten Schülerverkehr für weggefallene Beförderung im März und April wegen Schulschließungen aufgrund von Corona**

**Beschlussentwurf:**

Der Landkreis erstattet den Schulträgern bzw. bei landkreiseigenen Schulen den Verkehrsunternehmen als freiwillige Leistung für die Monate März und April 2020 für die im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs durch die Schulschließungen unvorhergesehen entfallenen Fahrtage die nicht reduzierbaren Kosten auf der Grundlage der erbrachten Einzelnachweise, maximal bis zu einem noch festzulegenden Anteil (Vorschlag 30%) der jeweils vereinbarten Tagesvergütung (brutto).

**Kurzdarstellung**

Die negativen wirtschaftlichen Folgen aufgrund der Corona-Situation treffen nahezu alle Wirtschaftszweige, so auch die Verkehrsunternehmen, die im sogenannten freigestellten Schülerverkehr (also nicht ÖPNV) Beförderungsleistungen für die Schulträger durchführen. Durch die landesweit verfügbaren Schulschließungen ab 17.03.2020 sind die Beförderungsleistungen für die freigestellten Schülerverkehre nahezu vollständig entfallen. Die Verkehrsunternehmen beklagen nun allgemein die damit verbundenen Einnahmeausfälle und fordern finanzielle Unterstützung. Das Land hat in diesem Bereich die Landkreise gebeten den Verkehrsunternehmen unter bestimmten Bedingungen Unterstützung zukommen zu lassen.

Nachdem die Verkehrsunternehmen mit den Schulträgern die Beförderungsverträge

geschlossen haben, sind zunächst die Schulträger Ansprechpartner für die Verkehrsunternehmen. Gleichwohl sind von Schulträgerseite, bzw. von Unternehmerseite direkt, Anfragen an den Landkreis hinsichtlich einer Kostenerstattung auf der Grundlage der Kostenerstattungssatzung herangetragen worden.

Mit den Schulträgern, bzw. sofern der Landkreis selbst Schulträger ist mit den Verkehrsunternehmen, wurde Kontakt hinsichtlich der Einnahmeausfälle in diesem Bereich aufgenommen. Kurzfristig wurde um Darstellung der wirtschaftlichen Situation zu den nicht reduzierbaren Kosten der Verkehrsunternehmen zunächst für die Monate März und April 2020 gebeten. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass eigene betriebswirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten von den Verkehrsunternehmen zu nutzen und etwaige Ausgleichsleistungen Dritter an die Verkehrsunternehmen abzuziehen sind. Konkret wird von den Verkehrsunternehmen in den Antragsbögen insbesondere erwartet, dass sie

- alle ihre betrieblichen Möglichkeiten zur Reduzierung von Personalkosten (z.B. Antrag auf Kurzarbeit, Urlaubs- und Überstundenabbau) oder Inanspruchnahme von Steuererleichterungen genutzt haben,
- alle etwa angebotenen Fahrdienstaufträge, die ausfallenden Fahrten zu gleichartigen Bedingungen ersetzen, wahrgenommen haben,
- alle Ausgleichsleistungen Dritter, insbesondere die übergeordneten Rettungsschirme des Bundes und des Landes Baden-Württemberg (einschließlich der Programme der staatlichen Banken), die ihnen zugänglich sind, genutzt haben.

Der Rücklauf der Umfrage ist Stand 22.04. noch nicht abgeschlossen, so dass konkrete Zahlen hinsichtlich eines Ausgleichs derzeit nicht vorliegen. Der aktuelle Sachstand wird in der Sitzung vorgetragen. Der im Beschlussvorschlag formulierte Prozentsatz für die Erstattung orientiert sich an der Vorgehensweise anderer Landkreise und kann konkretisiert werden, sobald genaue Zahlen vorliegen.

Um dennoch eine etwaige Größenordnung für einen Ausgleichsbetrag zu erhalten wurden auf der Grundlage der Haushaltsplanung 2020 die monatlich durchschnittlich erwarteten Erstattungen für freigestellte Schülerverkehre mit ungefähr 860 T€ ermittelt. Eine angenommene Fixkostenquote von 30 % würde ca. 260 T€ und eine von 50 % würde ca. 430 T€ monatlich entsprechen. Im März sind 11 und im April sind 9 Schultage entfallen, was in Summe in etwa einem ganzen Schulmonat entspricht.

Die 4 naldo-Landkreise (Tübingen, Reutlingen, Zollernalb und Sigmaringen) haben sich darauf verständigt, den Verkehrsunternehmen für die Corona-Ausfalltage pauschal 30% der an normalen Betriebstagen anfallenden Kosten zu erstatten.

Zukünftige, aber zurzeit nicht absehbare Anforderungen an die Schülerbeförderung z.B. durch zusätzliche Schultage (Beispiele: Samstag, Ferienverkürzung) oder durch notwendige Zusatzleistungen aufgrund von Abstand/Hygiene in den Schülerfahrzeugen können die wirtschaftliche Situation der Verkehrsunternehmen positiv beeinflussen, so dass vorgesehen ist, diese Leistungen mit der Sonderzahlung zu verrechnen.

In der Haushaltsplanung 2020 wurde für die Erstattungen an die Schulträger für freigestellte Schülerverkehre von einem weitgehend normalen Verlauf des Schuljahres ausgegangen und daher auch für den Monat April entsprechende Ausgaben einkalkuliert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### 1. Kurzbeschreibung

Auf die oben genannten Ausführungen in der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

#### 2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt	5	Recht, Ordnung und Landwirtschaft
Unterteilhaushalt	52	Verkehrsamt
Produktgruppe	2140	Schülerbezogene Leistungen
Kontierungsobjekt	51105002	Schülerbeförderung

Matthias Weber, 22.04.20  
gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

#### Anlagen:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.